

Richtlinien der Marktgemeinde Lustenau für die Vergabe von Studienförderung für Auslandsstudien

1. Ziel

Die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland.

2. Gegenstand der Förderung

Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Marktgemeinde Lustenau vorgesehenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3. Förderungswerber

Österreichische StaatsbürgerInnen und ausländische BürgerInnen welche seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Lustenau gemeldet haben und Studierende oder Absolventen einer Universität bzw. Hochschule (Fachhochschule) sind.

Antragsberechtigt sind auch Studierende oder Absolventen sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn sie eine besondere fachliche Qualifikation nachweisen und ein besonderes öffentliches Interesse am beabsichtigten Studien- bzw. Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Der Beitrag wird jeweils aufgrund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Es wird generell nur ein Auslandssemester gefördert.

Die Beiträge für ein Auslandssemester betragen derzeit:

für Studienaufenthalte innerhalb Europas	€	220,--
für Studienaufenthalte außerhalb Europas	€	370,--

Förderungsmittel des Bundes oder des Landes können bei der Berechnung mitberücksichtigt werden.

5. Förderungsansuchen

Ansuchen um Förderung sind vor Antritt des Auslandsstudiums schriftlich an die Marktgemeinde Lustenau, Abteilung Familienservice zu richten.

Im Ansuchen sind Ort, Zeitraum und Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine Beschreibung des bisherigen Ausbildungsweges sowie eine Bestätigung der ausländischen Bildungs- bzw. Forschungseinrichtung über die Aufnahme anzuschließen.

6. Auszahlung der Förderung

Der Förderungsbeitrag wird vor Studienantritt im Ausland auf das vom Förderungswerber bekanntgegebene Konto einer inländischen Bank überwiesen.

Mit der Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet sich der Förderungswerber, auf Verlangen der Marktgemeinde Lustenau einen kurzen Bericht über das abgehaltene Auslandsstudium abzuliefern. Dies kann auch in Form eines Referates vor einem interessierten Personenkreis (z.B.: Schulklasse Gymnasium, HAK etc.) erfolgen.

7. Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbeitrages herausstellt, dass diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten wurde.